

tungsbereich der Hauptanteil der Bauarbeiten durchgeführt wird, zu beantragen.

§3

(1) Der Antrag auf Zustimmung zu Bauarbeiten ist mindestens 10 Arbeitstage vor den entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften³ * S. bestimmten Terminen für die Antragstellung beim Ministerium für Verkehrswesen oder den örtlichen Räten an die im § 2 genannten Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zu richten.

(2) Der Antrag auf Zustimmung zu Bauarbeiten hat je nach Art und Umfang der Bauarbeiten folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung der Straße und des von der Sperrung betroffenen Straßenabschnittes (km, von/bis bzw. Ortsangabe);
- Art der erforderlichen Sperrung gemäß § 1;
- Grund sowie Beginn und Ende der zeitweiligen Sperrung, Einengung oder Einschränkung;
- Vorschlag für vorgesehene Umleitungsstrecke(n) einschließlich deren Kennzeichnung und Beschilderung;
- Nachweis der kürzesten Sperr- bzw. Bauzeit;
- Auftraggeber und bauausführender Betrieb sowie Nachweis der kapazitätsmäßigen und materiellen Absicherung der Bauarbeiten einschließlich Wiederherstellung der Straßenverkehrsanlage;
- Bauablaufplan mit Angabe des Schichtregimes;
- bei Vollsperrungen eine Begründung, warum nicht unter Aufrechterhalten des Verkehrs gebaut werden kann;
- vorgesehene Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle.

(3) Bei Veränderung von Angaben entsprechend Abs. 2 nach Erteilung der Zustimmung zu Bauarbeiten oder nach Baubeginn ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände ein neuer begründeter Antrag bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu stellen.

§4

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn

- die Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen oder der örtlichen Räte entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften³ und
- der Abnahmevermerk gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. b der Sperrordnung vom 14. Mai 1984 vorliegen sowie alle Voraussetzungen gegeben sind, die eine konzentrierte Baudurchführung und einen unmittelbaren Baubeginn garantieren.

§5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1985

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

³ z. Z. gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 14. Mai 1984 zur Straßenverordnung — Sperrordnung — (GBl. I Nr. 20 S. 259).

Anlage

zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

**Straßenzüge in Berlin, Hauptstadt der DDR,
für die das Präsidium der Volkspolizei
für die Erteilung der Zustimmung
zu Bauarbeiten zuständig ist**

1. Holzmarktstraße ab Lichtenberger Straße — Stralauer Platz — Mühlenstraße — Stralauer Allee — Eisenstraße —

- Treptower Park — Köpenicker Landstraße
- Baumschulenstraße — Neue Krugallee — Alt-Treptow — Puschkinallee
- Bulgarische Straße
- Schnellerstraße — Grünauer Straße — Adlergestell —
- Schnellstraße Schönefeld bis Stadtgrenze
- Autobahnzubringer Schönefeld bis Stadtgrenze
- 2. Boxhagener Straße — Marktstraße — Karlshorster Straße — Hauptstraße — Köpenicker Chaussee — Rummelsburger Landstraße — Rummelsburger Straße — An der Wuhlheide — Lindenstraße —
- Alt Köpenick
- Müggelheimer Straße — Amtsstraße — Alt Markt — Lüdersstraße — Freiheit
- Lange Brücke — Grünauer Straße — Regattastraße — Wassersportallee
- 3. Karl-Marx-Allee — Frankfurter Allee — Straße der Befreiung — Alt Biesdorf — Alt Kaulsdorf — Alt Mahlsdorf
- 4. Spreestraße — Brückenstraße —
- Edisonstraße
- Siemensstraße — Karlshorster Straße, Hermann-Duncker-Straße — Am Tierpark
- 5. Hans-Beimler-Straße ab Mollstraße — Greifswalder Straße — Klement-Gottwald-Allee — Malchower Chaussee — Dorfstraße — F 2 bis Stadtgrenze
- 6. Prenzlauer Allee — Prenzlauer Promenade — Autobahnzubringer Pankow bis Stadtgrenze sowie Schönerlinder Straße von Autobahnzubringer Pankow bis Stadtgrenze
- 7. Schönhauser Allee — Berliner Straße — Mühlenstraße — Johannes-R.-Becher-Straße —
- Schönholzer Straße
- Kreuzstraße — Wilhelm-Kuhr-Straße
- Grabbeallee — Kurt-Fischer-Straße — Dietzgenstraße — Blankenfelder Straße — Blankenfelder Chaussee — Schönerlinder Straße — F 96 bis Stadtgrenze
- 8. Warschauer Straße — Bersarinstraße — Dimitroffstraße
- 9. Leninallee bis Rhinstraße
- 10. Neue Bahnhofstraße ab Boxhagener Straße — Gürtelstraße — Jacques-Duclos-Straße — Ho-Chi-Minh-Straße — Lichtenberger Straße

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe**

vom 17. Oktober 1985

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Mai 1985 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 13 S. 157) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Liste der Grundmittel, für die gemäß Ziff. 1.1. der Anlage zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1985 Produktionsfondsabgabe nicht zu planen und abzuführen ist, wird ergänzt um

„— aktivierte Rationalisierungsmittel, die im Ergebnis bestätigter Maßnahmen der territorialen Rationalisierung produziert wurden, für das Jahr der Inbetriebnahme und die folgenden 2 Kalenderjahre“.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist beginnend mit der Ausarbeitung des

¹ Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1985 (GBl. I Nr. 13 S. 159)